



Finanzstrategie Fs Finanzordnung Fo

1. Statutarische Vorgaben

- 1.1 Die vorliegende **Finanzstrategie und Finanzordnung FsFo** wird vom Vorstand des **Vereins ehemaliger Bauschüler Aarau VEBA** auf Grund des Artikels 14 lit.^{a)} der Statuten vom 19. April 2024 erlassen.
- 1.2 Die Genehmigung der Finanzstrategie und der Finanzordnung liegt in der Kompetenz der Generalversammlung (Artikel 10 lit.¹⁾ der Statuten).
- 1.3 Der Vorstand kann, in finanziellen Angelegenheiten die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Artikel 15 lit.^{a)} der Statuten).
- 1.4 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren (Artikel 18 lit.^{b)} der Statuten).
- 1.5 Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren können als Unterstützung der Revision und zur Berichterstattung an die Generalversammlung eine unabhängige, externe sowie kompetente Fachstelle beiziehen (Artikel 18 lit.^{c)} der Statuten).

2. Finanzführung

- 2.1 Der Verein strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt, überprüft und, mit der Berichterstattung durch die Revisoren, der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 2.2 Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget über die geplanten Aktivitäten des laufenden Geschäftsjahres und verfasst einen Jahresabschluss über das Geschäftsjahr des Vorjahres.
- 2.3 Der Vorstand ist ermächtigt, im Sinne eines internen Kontrollsystems zusätzliche Führungsinstrumente einzuführen, z.B. Kennzahlen, Reporting zur Liquidität, kurzfristige Zwischenabschlüsse usw.
- 2.4 Die Finanzstrategie und die Finanzordnung regelt ins besonders die Ausgabenkompetenz der Organe sowie der mandatierten Geschäftsführung.

3. Mittelbeschaffung

- 3.1 Der Vorstand ist für die Einnahmen des Vereins verantwortlich.
- 3.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Erträgen aus Finanzanlagen, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie Unterstützung durch Spenden und Sponsoring.
- 3.3 Die Gesamteinnahmen richten sich danach, einerseits um die formulierten Zwecke des Vereins zu erreichen (Artikel 2 lit.^{a)} und Artikel 3 lit.^{a)} bis lit.^{c)} der Statuten) und andererseits um mittelfristig (3-5 Jahre) einen ausgeglichen Finanzplan zu erwirken.



Finanzstrategie Fs Finanzordnung Fo

4. Mittelverwendung

- 4.1 Der Vorstand und die mandatierte Geschäftsführung verwalten das als Eigenkapital ausgewiesene Vereinsvermögen sorgfältig und treuhänderisch.
- 4.2 Der Vorstand, die Projektverantwortlichen und die mandatierte Geschäftsführung sind befugt, Ausgaben im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets zu tätigen.
- 4.3 Der Vorstand ist befugt, auch ausserordentlich und nicht budgetierte Ausgaben während eines Geschäftsjahres zu tätigen.
- 4.4 Der Betrag dieser Ausgaben soll in der Regel für ein einzelnes Projekt CHF 5'000.- und in der jährlichen Gesamtsumme CHF 10'000.- nicht überschreiten.
- 4.5 Ausserordentlich und nicht budgetierte Ausgaben während eines Geschäftsjahres sind der Generalversammlung im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen, zu begründen und genehmigen zu lassen.
- 4.6 Die Freigabe der Kreditoren zur Bezahlung erfolgt im 4-Augen-Prinzip. Die mandatierte Geschäftsführung erstellt ein Zahlungsjournal. Diese wird in der Regel vom Präsident/der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung visiert und zur Zahlung freigegeben.

5. Finanzanlagen

- 5.1 Der Vorstand ist befugt, zu Gunsten des Anlagevermögens und zu Lasten der flüssigen Mittel, Finanzanlagen zu tätigen.
- 5.2 Die geplanten Finanzanlagen bedürfen einer ausserordentlich hohen Sicherheit und erfüllen in Bezug auf Risiko allgemein bekannte Standards. Der Schutz des ausgewiesenen Eigenkapitals hat dabei höchste Priorität.
- 5.3 In der Regel sollen es Termingelder (Obligationen) mit einer fixierten Laufzeit und mit festem Zinssatz von einem anerkannten Bankinstitut sein, z.B. AKB oder Postfinance. Dabei können es mehrere Anlagen mit unterschiedlichen Laufzeiten sein.
- 5.4 Um jederzeit den finanziellen Pflichten des Vereins nachkommen zu können, dürfen die flüssigen Mittel auf den in der Bilanz ausgewiesenen Konten nicht unter einen jährlichen Gesamtbetrag des Vereins-Aufwandes fallen und müssen minimal 50% des Eigenkapital betragen.
- 5.5 An der Generalversammlung werden den Mitglieder über die getätigten Finanzanlagen transparent informiert.

6. Schlussbestimmung

- 6.1 Diese Finanzstrategie und die Finanzordnung wurden an der Generalversammlung vom 19. April 2024 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2024 in Kraft.

7. Signatur

Verein ehemaliger Bauschüler Aarau
Ressort Präsidiales
der Präsident
signiert Dario Scimonetti

Ressort Verwaltung und Administration
signiert Adrian Marti